

Merkblatt für Studierende aus EU/EFTA Staaten

(Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern.)

1. Aufenthaltsbewilligung sowie Arbeitsbewilligung

Die Aufenthaltsbewilligung sowie die Arbeitsbewilligung kann entweder schriftlich oder direkt bei der Anmeldung zur Wohnsitzname auf der jeweiligen Einwohnerkontrolle (Wohngemeinde) beantragt werden.

Link für das Einreise- sowie Arbeitsbewilligungsformular: www.bfm.admin.ch

Welche Unterlagen müssen beigelegt werden?

Schulbestätigung

Studierende müssen glaubhaft machen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, so dass sie für Ihren Lebensbedarf aufkommen können. Sie müssen zudem belegen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können.

Wer holt die Bewilligung ein?

Da Studierende kein Arbeitsverhältnis haben, müssen sie die Aufenthaltsbewilligung persönlich mittels Formular oder direkt auf der Einwohnerkontrolle einholen.

Nützliche Links

www.ma.zh.ch

www.eda.admin.ch

www.swissemigration.ch

Kontaktadressen

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Postfach
8090 Zürich
Tel: 043 / 259 26 26
Fax: 043 / 259 51 04
Schalteradresse: Walchestrasse 19
8006 Zürich
Schalteröffnungszeiten:
MO – FR: 08:00 – 12:00 und
13:00 – 17:00

Migrationsamt des Kantons Zürich

Postfach
8090 Zürich
Tel: 043 / 259 88 00 (MO-FR: 08:00 – 12:00
13:00 – 16:30)
Fax: 043 / 259 88 10
Schalteradresse: Berninastrasse 45,
8057 Zürich
Schalteröffnungszeiten:
MO – DO: 08:00 – 16:00 und
FR: 08.00 – 13:30

2. Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist gemäss Krankenversicherungsgesetz für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch. Erwachsene und Kinder sind individuell versichert. Jede Person, die sich neu in der Schweiz niederlässt, hat sich **innerhalb von 3 Monaten** zu versichern. Die Anmeldung läuft nicht über den Arbeitgeber. Die Person muss selbst Kontakt zu einem Versicherer aufnehmen und sich versichern lassen.

3. Zollinformationen

Ganz allgemein ist die Einfuhr von Gütern, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, gebührenfrei, sofern diese Güter in die Kategorie Übersiedlungsgut (persönliche Gebrauchsgegenstände) gehören. Einzige Voraussetzung, die eingeführten Gegenstände müssen während mindestens 6 Monaten von Ihnen persönlich gebraucht worden sein und sie müssen von Ihnen nach der Einfuhr weiterhin benützt werden.

Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen des Antragsformulars oder können beim Einreisezollamt bzw. bei der zuständigen Zollkreisdirektion erhalten werden.

Für Informationen betreffend von Einfuhr von Motorfahrzeugen, ist das Strassenverkehrsamt des zukünftigen Wohnsitzes zuständig. **Gültige nationale Führerausweise** müssen innerhalb eines Jahres in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz **nicht** mehr verwendet werden.

Nützliche Links

<http://www.asa.ch/de/index.php?page=268>

www.ezv.admin.ch